Bebauungsplan Schöne Aussicht, 1. Änderung, Stadt Hornberg, Ortsteil Niederwasser

Artenschutzrechtliche Abschätzung - Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: **Stadt Hornberg**
Bahnhofstraße 1-3
78132 Hornberg

Auftragnehmer: BIOPLAN Forschung Planung Beratung Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung: **PHILIP NUNNER**
B. Sc. Waldwirtschaft und Umwelt

ELSA BROZYNSKI
M. Sc. Biologie

Bühl, Stand 16. Juni 2024

Bebauungsplan Schöne Aussicht, 1. Änderung,
Stadt Hornberg, Ortsteil Niederwasser

Artenschutzrechtliche Abschätzung -
Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für die 1. Änderung des Bebauungsplans Schöne Aussicht in Hornberg-Niederwasser ist zu prüfen, ob durch die geplanten Vorhaben die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadensgesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum und geplantes Vorhaben

Der Geltungsbereich umfasst das Gelände des Hotels 'Schöne Aussicht', welches sich umgeben von einigen Berg-Mähwiesen auf einer größeren Lichtung im Wald westlich des Hornberger Ortsteils Niederwasser befindet. Rund um das Hotelgebäude gibt es einige kleinere Gehölzstrukturen sowie mehrere kleinere, häufig gemähte Wiesenstücke. Im nordöstlichen Teil grenzt der Geltungsbereich an einen Kiefern-Tannenwald.

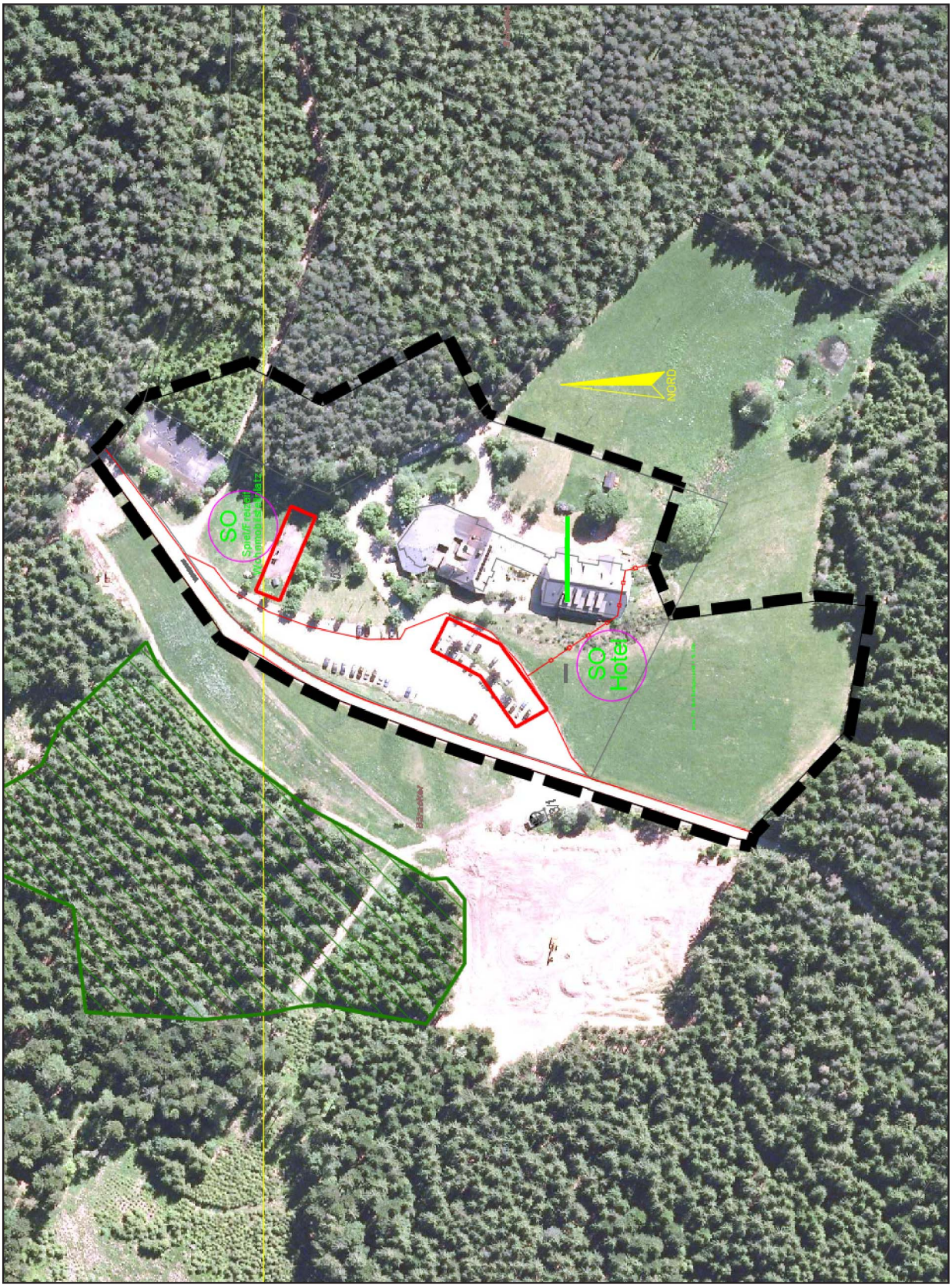

Abbildung 1: *Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Schöne Aussicht, Hornberg-Niederwasser.*

Im westlichen Teil des Geltungsbereichs ist eine Überdachung inklusive PV-Anlage des sich dort befindlichen Parkplatzes geplant. Von der geplanten Überdachung ist ein kleiner Grünstreifen mit einer Länge von etwa 25 Metern mit vier jungen Bäumen betroffen.

Des Weiteren soll der sich im Norden befindliche Wohnmobilparkplatz um eine Reihe nach Süden erweitert werden. In diesem Bereich befindet sich eine häufig gemähte, recht artenarme Wiesenfläche.

3.0 Vorgehensweise

Im Mai 2024 fand ein Vororttermin statt, bei welchem der Geltungsbereich und die direkte Umgebung aus artenschutzrechtlicher Sicht betrachtet wurden. Die Baumreihe auf dem Parkplatz im Geltungsbereich wurde auf mögliche Nester gehölzbrütender *Vogel*-Arten sowie auf potentiell geeignete Strukturen für Quartiere von *Fledermäusen* hin untersucht. Des Weiteren wurde geschaut, ob die von den geplanten Eingriffen betroffenen Bereiche geeignete Strukturen für *Eidechsen* aufweisen.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. http://www.schmetterlinge-bw.de oder http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/ sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

Natura 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Nordwestlich angrenzend an den Geltungsbereich beginnt das Vogelschutzgebiet 7915-441 'Mittlerer Schwarzwald'. Eine Auswirkung durch die geplanten Vorhaben ist nicht zu erkennen, da nicht in das Vogelschutzgebiet eingegriffen wird und sich ferner die Gesamtsituation nicht ändert. Um jedoch Auswirkungen zu vermeiden, werden Maßnahmen erforderlich (*VM 4 - Vermeidung eines Eingriffs in kartierte Biotope und FFH-Lebensraumtypen sowie in das Vogelschutzgebiet*).
Ebenfalls in nordwestlicher Richtung befindet sich in über 1,8 Kilometern Entfernung das FFH-Gebiet 'Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach' (Schutzgebiets-Nr. 7914-341) sowie in ungefähr 1,2 Kilometern Entfernung das Naturschutzgebiet Prechtaler Schanze-Ecklesberg (Schutzgebiets-Nr. 3236).

Kartierte Biotope nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG

Im Süden des Geltungsbereiches liegt eine Teilfläche des kartierten Offenlandbiotops 'Berg-Mähwiesen bei der Schönen Aussicht' (Biotop-Nr.378153170033); zwei weitere Teilflächen dieses Biotops grenzen an den Geltungsbereich. Direkt südlich des Geltungsbereiches befindet sich das Offenlandbiotop 'Borstgrasrasen im Bäracker, Hauenstein' (Biotop-Nr. 17815317006). Aufgrund der geringen Entfernung können Auswirkungen auf die naheliegenden kartierten Biotope durch die Umsetzung des Vorhabens nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher sind Maßnahmen erforderlich (*VM 4 - Vermeidung eines Eingriffs in kartierte Biotope und FFH-Lebensraumtypen sowie in das Vogelschutzgebiet*).

Weitere kartierte Biotope liegen in Entfernungen von 200 Metern und mehr.

FFH-Lebensraumtypen

Im Süden des Geltungsbereiches sowie angrenzend befindet sich der Lebensraumtyp Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6520) (Berg-Mähwiesen bei der Schönen Aussicht, Mähwiesen-Nr. 6500031746158463). Angrenzend kommt zudem ein artenreicher Borstgrasrasen (FFH-Lebensraumtyp 6230) vor. Aufgrund der geringen Entfernung können Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher sind Maßnahmen erforderlich (*VM 4 - Vermeidung eines Eingriffs in kartierte Biotope und FFH-Lebensraumtypen sowie in das Vogelschutzgebiet*). Weitere FFH-Lebensraumtypen sind nicht vorhanden.

Streuobstflächen

Im Geltungsbereich befinden sich keine *Streuobstbestände*.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und -gruppen

1. Vögel

Bei dem Vororttermin am 28. Mai 2024 wurden in naher Umgebung der durch die geplanten Maßnahmen betroffenen Flächen folgende *Vogel*-Arten beobachtet: *Hausrotschwanz, Kohlmeise* und *Misteldrossel*.

Die Baumreihe auf dem Parkplatz bietet nur ausnahmsweise Brutmöglichkeiten für wenig anspruchsvolle Arten. Vor Ort konnten jedoch keine Nester registriert werden. Brutmöglichkeiten für Halbhöhlen und Höhlenbrüter sind nicht vorhanden.

Tabelle 1: *Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.*

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	**Betroffenheit durch**		**weiteres Vorgehen**
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten			
Vögel u.a.			
Haussperling	+	Tötung	VM 1 und VM 2
Bachstelze	+		
Hausrotschwanz	+		
Kohlmeise	--	--	--
Misteldrossel	--	--	--
Säugetiere			
Fledermäuse	+	Störung	VM 3
Haselmaus	--	--	--
übrige Säugetierarten	--	--	--
Reptilien			
Mauereidechse	--	--	--
Zauneidechse	--	--	--
Schlingnatter	--	--	--
übrige Reptilienarten	--	--	--
Amphibien			
Gelbbauchunke	--	--	--
Kreuzkröte	--	--	--
übrige Amphibienarten	--	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--	--
Muscheln	--	--	--
Krebse	--	--	--
Pseudoskorpione	--	--	--
Wasserschnecken	--	--	--
Landschnecken	--	--	--
Libellen	--	--	--
Holzkäfer	--	--	--
Wasserkäfer	--	--	--
Schmetterlinge	--	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose			
Farn- und Blütenpflanzen	--	--	--
Moose	--	--	--

Die Eingriffsbereiche bieten aufgrund der Größe und Struktur keine geeigneten Brutmöglichkeiten für (Offenland-)Bodenbrüter wie die *Feldlerche*.

In der Umgebung der Eingriffsbereiche könnten *Vogel*-Arten wie *Haussperling*, *Hausrotschwanz* oder *Kohlmeise* brüten und von dort aus die Eingriffsbereiche zur Nahrungssuche nutzen. Ein essentielles Nahrungsgebiet ist jedoch für diese Arten aufgrund der vorhandenen Strukturen und der Größe nicht zu erkennen.

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst, z.B. Container. Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung wird für alle möglicherweise betroffenen *Vogel*-Arten durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden (*VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten*).

Betriebs- und anlagenbedingt, aber auch baubedingt, letzteres besonders während der Brutzeit, sind erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die in Geltungsbereich und Umgebung nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Arten nicht ausgeschlossen. Bei den nicht planungsrelevanten Arten, es handelt sich um verbreitete und/oder häufige, nicht gefährdete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten, auch wenn jeweils einzelne Reviere dieser Arten in der Nachbarschaft vorübergehend aufgegeben werden könnten. Gleiches gilt für die möglicherweise auftretende planungsrelevante Art *Haussperling*. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen werden daher für alle möglicherweise auftretenden *Vogel*-Arten ausgeschlossen. Dies trifft auch auf möglicherweise im Umfeld auftretende weitere planungsrelevante Arten zu, da es sich bei diesen um noch häufigere und/oder verbreitete, aber auch störungsunempfindliche Siedlungsarten handelt.

Erhebliche Zerstörungen von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Für folgende vier *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Niederwasser und Umgebung vor: *Nordfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler* sowie *Zwergfledermaus* vor (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Innerhalb der Eingriffsbereiche befinden sich weder Gebäude noch ausreichend geeignete Gehölze, insbesondere keine ausreichende Strukturen aufweisenden Bäume, welche *Fleder-*

mäusen geeignete Quartiermöglichkeiten bieten. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Durch nächtliche Bauarbeiten sind möglicherweise entstehende Störungen hinsichtlich Lärm als unerheblich anzusehen. Durch zusätzliche betriebsbedingte Beleuchtung aber besteht die Gefahr, dass es zur Störung lokaler Populationen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschiedener *Fledermaus*-Arten durch Licht kommen kann. Daher kann es zu Betroffenheiten und zur Erfüllung des Verbotstatbestandes kommen, was jedoch durch Maßnahmen verhindert wird (*VM 3 - Vermeidung von Lichtemissionen*).

Innerhalb der Eingriffsbereiche befinden sich keine *Fledermaus*-Quartiere. Essentielle Jagdgebiete in den Eingriffsbereichen werden für alle *Fledermaus*-Arten aufgrund der Größe sowie der Lebensraumausstattung ausgeschlossen, folglich ebenso eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Haselmaus

Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumelemente wird ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich ausgeschlossen.

Weitere Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich sowie dessen Umgebung auszuschließen.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Die Zauneidechse verfügt über bekannte Vorkommen im Bereich von Hornberg, in den Eingriffsbereichen wurden aber keine nennenswerten geeigneten Strukturen vorgefunden. Auch wenn ausnahmsweise durchwandernde Einzelindividuen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind keine regelmäßigen Vorkommen und damit keine Betroffenheit, aber auch keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Die *Schlingnatter* kommt ebenfalls im Naturraum, auch im Bereich von Hornberg, vor, aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen wird ein Auftreten innerhalb des Geltungsbereiches aber ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird somit für die Art ebenfalls ausgeschlossen.

Die *Mauereidechse* kommt im Naturraum vor, nicht jedoch im Bereich von Hornberg. Vorkommen in den Eingriffsbereichen werden daher ausgeschlossen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* und *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Hornberg sowie im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Zwischen dem Autoparkplatz und dem Wohnmobilparkplatz befindet sich in einer Senke gelegen ein kleiner Teich, vor Ort konnten jedoch keine *Amphibien*-Arten beobachtet werden. Des Weiteren ist der Bereich rund um den Teich durch die geplanten Eingriffe nicht betroffen.

Auf Gemarkung der Stadt Hornberg kommen keine artenschutzrechtlich relevante *Amphibien*-Arten vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher ausgeschlossen.

5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung, vorkommen, jedoch aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht im Geltungsbereich. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

6. Landschnecken

Kein der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommt im Naturraum vor, auch fehlen im Geltungsbereich geeignete Lebensräume. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind somit auszuschließen.

7. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

8. Insekten

Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante *Käfer*-Arten bekannt: fünf *totholzbewohnende Käfer* inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, zwei Wasserkäfer und ein bodenlebender Käfer.

Holzkäfer - Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Tiergruppe, vor allem des *Hirschkäfers*, ist innerhalb der Eingriffsbereiche aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen ausgeschlossen, zumal er im Raum Hornberg nicht nachgewiesen ist. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit, Heldbock* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind daher für diese Gruppe ausgeschlossen.

Wasserkäfer - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähnigen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Eine Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für *bodenlebende Käfer* ausgeschlossen.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachtfalter*-Arten.

Artenschutzrelevante *Tagfalter*-Arten wie *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor, Vorkommen in den Eingriffsbereichen werden jedoch aufgrund fehlenden geeigneten Lebensraums ausgeschlossen. Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalter*-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.

Die artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten *Spanische Flagge und Nachtkerzenschwärmer* kommen im Naturraum vor, in den Eingriffsbereichen werden Vorkommen aber aufgrund der vorgefundenen, nicht geeigneten Lebensraumausstattung ausgeschlossen.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Gruppe ausgeschlossen.

5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im gesamten Geltungsbereich.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen, u.a. *Rogers Goldhaarmoos*. Lebensraum besteht in den Eingriffsbereichen jedoch nicht.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen.

6.0 Maßnahmen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung

Die Baufeldräumung muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden der Gehölze im Geltungsbereich müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass, nach § 39 Abs. BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der

Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester oder Hinweise auf diese gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter *Vogel*-Arten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller *Vogel*-Arten, mit Ausnahme der nichtflüggen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wieder der *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Hierzu zählt auch die Entstehung von Sukzessionsbereichen auf Bau- bzw. Lagerflächen. Dadurch könnten Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

VM 3 - Vermeidung von Lichtemissionen

Durch Lichtimmissionen können möglicherweise Betroffenheiten, besonders bei *Fledermäusen* entstehen. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.

- Lichtquellen (Straßenbeleuchtung und private Grundstücke) dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet auf den Wegbereich sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.

- Kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.

VM 4 - Vermeidung eines Eingriffs in kartierte Biotope und FFH-Lebensraumtypen

Mäharbeiten im Rahmen der Vorhabensumsetzung sowie jegliche weiteren Eingriffe in die Vegetation und den Boden innerhalb der kartierten Biotope und FFH-Lebensraumtypen im Geltungsbereich bzw. angrenzend an diesen, welche den Zustand verschlechtern können, sind zu unterlassen. Baustelleneinrichtungen, u.a. Parkmöglichkeiten für Fahrzeuge, Material-

lagerplätze oder Bereiche für Bodenaushub dürfen nicht im Bereich der kartierten Biotope und Lebensraumtypen eingerichtet werden.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive Vorortbegehungen sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten) und *Säugetiere* (*Fledermäuse*) bei der Umsetzung der geplanten Vorhaben nicht vollständig auszuschließen. Für sie werden Maßnahmen entwickelt und festgesetzt.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die folgenden Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien, Amphibien, Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen, Spinnentiere, Landschnecken, Schmetterlinge* und *Käfer* sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

8.0 Literatur und Quellen

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6, 290 S.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, 89 S.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121-149.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-113.